

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6661 –

Gruppenabschiebung von Kurden in die Türkei

Wie türkische Medien berichteten, trafen 88 aus Deutschland abgeschobene türkische Staatsangehörige, bei denen es sich vorwiegend um kurdische Volkszugehörige gehandelt haben soll, am Nachmittag des 3. Juli 2001 an Bord eines von den deutschen Behörden gecharterten Flugzeuges in Istanbul ein. An Bord der Maschine, die vom Flughafen Düsseldorf aus gestartet war, sollen sich auch 56 deutsche Sicherheitsbeamte befunden haben, die die Abgeschobenen in Istanbul ihren türkischen Amtskollegen übergaben.

Den türkischen Medienberichten zufolge wurden 25 der Abgeschobenen noch auf dem Flughafen Istanbul verhaftet, weil sie wegen verschiedener Delikte von der türkischen Justiz gesucht worden waren. Die Übrigen sollen nach Überprüfung ihrer Personalien zunächst freigelassen worden sein. Unter den Abgeschobenen waren nach Angaben der türkischen Tageszeitung „Sabah“ (vgl. AFP vom 27. Juni 2001) auch Frauen, Kranke und Behinderte.

Vorbemerkung

Am 3. Juli 2001 wurden vom Flughafen Düsseldorf 63 türkische Staatsangehörige mit einer durch das Land Nordrhein-Westfalen geplanten und durchgeführten Chartermaßnahme nach Istanbul rückgeführt. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung an Bord des Luftfahrzeuges wurden 56 Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) eingesetzt. Die medizinische Begleitung erfolgte durch einen Arzt des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Zum Abschiebevorgang
 - a) Wie viele der Abgeschobenen waren kurdische Volkszugehörige?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) Warum wurden die 88 Abgeschobenen von insgesamt 56 Sicherheitsbeamten begleitet?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- c) Gab es Fesselungen von Abgeschobenen oder andere Zwangsmaßnahmen?

Wenn ja, welche waren diese im Einzelnen und warum wurden sie angewandt?

Zur Sicherung der Einsatzmaßnahme und zum Schutz der eingesetzten Kräfte wurden bei Personen, die Widerstand verbal ankündigten und als gewalttätig bekannt waren, Fesselungen an Händen und Füßen angelegt, die nach dem Start wieder entfernt werden konnten, da sich aus dem Verhalten der Rückzuführenden keine weitere Gefährdung ergab.

- d) Von welcher Fluggesellschaft ist die Maschine, mit der die Abschiebung durchgeführt wurde, gechartert worden?

Die Beantwortung der Frage fällt nicht in den Kompetenzbereich der Bundesregierung, da es sich um eine Maßnahme des Landes Nordrhein-Westfalen handelt.

- e) Welche Kosten hat diese Gruppenabschiebung insgesamt verursacht (bitte nach einzelnen Posten aufschlüsseln)?

Die im Zusammenhang mit der Rückführung entstandenen Kosten belaufen sich auf 53 200 DM für die Flugkosten der Polizeivollzugsbeamten des BGS sowie etwa 38 000 DM für die Personalkosten der BGS-Beamten. Zu den übrigen Kosten, die durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen werden, kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

2. Zu den Verhaftungen

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, warum von den 88 Abgeschobenen 25 noch auf dem Flughafen Istanbul verhaftet worden sind?

Nach Informationen der Bundesregierung mussten sich sechs der insgesamt 63 abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen unmittelbar nach Ankunft in Istanbul einer längeren Befragung durch türkische Behörden unterziehen.

Demnach war bei vier der abgeschobenen Personen ihre der Abschiebung vorangegangene Verbüßung einer Haftstrafe in Deutschland Gegenstand der Befragung durch die türkische Rauschgiftpolizei, in zwei Fällen erfolgte eine Überstellung an die Oberstaatsanwaltschaft aufgrund fehlender türkischer Ausweisdokumente. In allen sechs Fällen erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung eine Freilassung aus dem Polizeigewahrsam innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft in Istanbul.

- b) Welche Delikte werden ihnen vorgeworfen?

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden gegen die sechs betroffenen Personen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht eingeleitet.

- c) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass politische Delikte hierunter sind?

Wenn ja, wie wird dies im Einzelfall überprüft?

Wenn nein, wie konnte es dann zu einer Abschiebung kommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

- d) Welche Strafverfahren sind gegen die Betroffenen eingeleitet worden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

- e) Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Abgeschobenen vor Misshandlungen im türkischen Gewahrsam zu schützen?

Weder vor noch nach Abschiebung der betreffenden Personen lagen und liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass Misshandlungen stattfinden könnten oder stattgefunden haben.

3. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die übrigen Abgeschobenen, die zunächst wieder freigelassen worden sind, nicht nach der Rückkehr in die jeweiligen Heimatorte Opfer von Verhaftungen oder anderen Menschenrechtsverletzungen werden?

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass den 63 abgeschobenen Personen nach Rückkehr in ihre Heimatorte Menschenrechtsverletzungen drohen.

4. Trifft es zu, dass unter den Abgeschobenen auch Kranke und Behinderte waren?

Wenn ja,

- a) warum werden Kranke und Behinderte abgeschoben,
b) wie hat die Bundesregierung sichergestellt, dass diese Personen in der Türkei die notwendige medizinische und/oder therapeutische Behandlung erhalten?

Eine Abschiebung wird nicht durchgeführt, wenn Abschiebungshindernisse festgestellt werden. Im Falle einer Erkrankung oder Behinderung wäre vor Durchführung der Abschiebung zu prüfen, ob dadurch die Reisefähigkeit ausgeschlossen wird (innerstaatliches Vollstreckungshindernis) oder ob die Abschiebung zu einer erheblichen konkreten Gefährdung von Leib oder Leben des Betroffenen führt, weil beispielsweise eine lebensnotwendige Behandlung im Heimat- oder Herkunftsstaat nicht möglich ist (zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis). Auch die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung ist im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungshindernisses durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigen. Im Übrigen fällt die Beantwortung der Frage nicht in den Kompetenzbereich der Bundesregierung.

5. Sind der Bundesregierung weitere Fälle von Verfolgungsmaßnahmen nach einer Abschiebung in die Türkei bekannt?

Wenn ja, welche waren diese und was hat die Bundesregierung in den jeweiligen Fällen zum Schutz der Betroffenen unternommen (bitte einzeln für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

Der Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei geht ausführlich auf die Behandlung Abgeschobener nach ihrer Rückkehr in die Türkei ein, wobei auch eine Reihe von Einzelfällen aufgezählt werden (siehe hierzu auch die Antwort der Bundesregierung vom 23. November 2000 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Ursula Lötzer und der Fraktion der PDS – Bundestagsdrucksache 14/4724).

In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass es nicht Ziel und Zweck des deutschen Ausländer- und Asylrechts ist, strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen gegen ausländische Straftäter in deren Heimatstaat zu vereiteln. Soweit drohende strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen den Charakter politischer Verfolgung haben, ist dies im Rahmen eines Asylverfahrens zu berücksichtigen. Im Übrigen führen drohende Maßnahmen der Strafverfolgung, welche die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 oder 4 des Ausländergesetzes erfüllen, zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses.